

Geschäftsverzeichnissnr. 863
Urteil Nr. 33/96 vom 15. Mai 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der European Heart Centre e.G. und der Tibema AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994) erhoben von der European Heart Centre e.G. und der Tibema AG, jeweils mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, avenue Commandant Vander Meeren 11.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1995.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 10. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, in dem sie ihre Klage zurücknehmen.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 23. Juni 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. März 1996 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. April 1996 anberaumt, welcher sich nur auf die Klagerücknahme bezieht.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1996

- erschien

. RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung ist Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen, durch den ein Artikel *44bis* und ein Artikel *44ter* in das am 7. August 1987 koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser eingefügt werden. Diese Artikel *44bis* und *44ter* bestimmen folgendes:

« Art. *44bis*. Die Anzahl der Dienststellen für Herzkatheterisierung für invasive Untersuchungen, die Anzahl der Dienststellen für Herzkatheterisierung für interventionelle Kardiologie, die Anzahl der Dienststellen für chronische Hämodialyse in einem Krankenhaus und die Anzahl der Dienststellen für kollektive Autodialyse werden auf die Anzahl der Dienststellen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* gemäß den diesbezüglich geltenden Anerkennungsnormen anerkannt waren, beschränkt.

Damit die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie in diesem Bereich berücksichtigt wird, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen und Modalitäten festlegen, unter denen von der im vorigen Absatz genannten Begrenzung abgewichen werden kann.

Art. *44ter*. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß für jede Kategorie der anderen als in Artikel *44bis* genannten Dienststellen, auf die sich Artikel 44 bezieht, nähere Regeln bezüglich der Höchstzahl der Dienststellen, die betrieben werden dürfen, festlegen. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

In ihrem Schriftsatz vom 10. November 1995 (der als ein Erwidierungsschriftsatz zu betrachten ist) erklären die klagenden Parteien, « die anhängige Klage zurückzunehmen ».

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior